

Verbesserung juristischer Argumentationen

Jan Moritz Letulé, 31.07.2025

A. Beschreibung des Anwendungsfalls

Ziel dieses Use Cases ist es, aufzuzeigen, wie ChatGPT juristische Anwender – insbesondere Studierende und Forschende – bei der Bildung, Überprüfung und Darstellung juristischer Meinungen unterstützen kann. Im Zentrum steht dabei die Fähigkeit des Modells, relevante Argumente zu identifizieren, deren juristische Tragfähigkeit zu bewerten und auf potenzielle argumentative Schwächen hinzuweisen.

B. Vorgehen

Zur Erreichung dieses Ziels sind zwei spezifische Anwendungsarten denkbar: Einerseits können eigene Argumentationen eingespeist und mithilfe der Verbesserungsvorschläge gezielt überarbeitet werden, sodass Nutzende ihre Argumentationsstruktur verfeinern, überzeugendere Positionen entwickeln und sich besser auf Klausuren, wissenschaftliche Arbeiten oder fachliche Diskussionen vorbereiten können.

Andererseits können auch fremde Texte in das Modell eingespeist werden, um deren argumentative Qualität zu würdigen und durch diese Auseinandersetzung mit fremden Quellen, eine fundiertere eigene Ansicht zu entwickeln.

Das Vorgehen ist für beide Arten der Nutzung gleich:

- 1) Zunächst ist der Gegenstand der Überprüfung auszuwählen. Dies kann beispielsweise eine eigene Seminararbeit, ein eigener Aufsatz oder Teile dieser Manuskripte sein. An fremden Quellen eignen sich beispielsweise Quellen aus der juristischen Literatur oder Urteile.
- 2) Sodann sind die Prüfkriterien festzulegen. Dies können unter anderem die folgenden sein:
 - a. Vollständigkeit der Argumente und Gegenargumente
 - b. Identifizierung von Schwächen innerhalb der Argumentationsstruktur wie etwa: Fehlerhafte Subsumtion, Identifizierung von der Nutzung falscher Prämissen, Identifizierung von logischen Sprüngen
 - c. Nennung aller relevanten Ansichten

- d. Überzeugungskraft der Argumentation in der Art der Darstellung in sprachlicher oder logischer Hinsicht
- 3) Der Gegenstand der Überprüfung wird nun mitsamt der festgelegten Prüfkriterien in den Chatbot eingespeist.
 - 4) Die ausgegebenen Verbesserungsvorschläge sind anschließend von dem Anwender zu würdigen, also insbesondere sinnvolle von weniger sinnvollen Vorschlägen zu trennen.
 - 5) Zuletzt ist die eigene Argumentation unter Berücksichtigung des Outputs zu überarbeiten.

Beispielprompt¹:

Ich habe eine juristische Meinung zu einer bestimmten Rechtsfrage formuliert/gefunden (siehe unten). Bitte analysiere den Text hinsichtlich folgender Punkte:

1. Sind die relevanten Argumente und Gegenargumente vollständig berücksichtigt?
2. Welche Schwächen weist die Argumentation auf? Bitte benenne konkret: – Wo fehlt es an juristischer Überzeugungskraft (z. B. methodisch unsaubere Herleitung, zu pauschale Annahmen, lückenhafte Subsumtion)? – Welche Argumente wirken eher formal als inhaltlich überzeugend? – Gibt es problematische Begriffsverwendungen oder argumentative Sprünge?
3. Gibt es alternative Ansichten (Streitstände), die übersehen wurden?
4. Wie kann die Argumentation sprachlich und logisch besser strukturiert oder präzisiert werden?

Meinung: [Prüfungsszenario]“

¹ Dieser Prompt liegt auch den im Folgenden (sogleich C.) gebildeten Testszenarien zugrunde.

C. Test

I. Testscenarien

Für den Test, ob der dargestellte UseCase einen sinnvollen Einsatz von KI darstellt, wurden verschiedene juristische Argumentationen ausgewählt und diese mitsamt des Beispielprompts (unter B.) in ChatGPT eingespeist.

1. Szenario 1

Im ersten Szenario wurde eine Argumentation zur Auswirkung der Ebay-AGB auf die Verträge, die die Plattformnutzer untereinander schließen, überprüft. Dabei wurden zunächst² nur die Auffassungen:

- Kein Einfluss auf die Verträge der Nutzer untereinander
- Ebay-AGB als unmittelbarer Vertragsbestandteil

dargestellt. Zudem fanden sich in der Argumentation unnütze Füllwörter wie „evidenterweise“ oder „offensichtlich“.

2. Szenario 2

Das zweite Szenario befasste sich mit einer Argumentation hinsichtlich der Frage des Zeitpunktes des Zugangs von in Emails verkörperten Willenserklärungen im unternehmerischen Kontext. Das entscheidende Argument für die Annahme des Zugangs im Zeitpunkt der Speicherung (die fehlende Rechtssicherheit für den Absender) wurde ausgelassen.

3. Szenario 3

Das dritte Szenario hat die Argumentation des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz für den Personenbezug von LLMs zum Gegenstand.³

² Das beschriebene Szenario wurde in mehrfacher Abwandlung in den Chatbot eingespeist.

³ Diskussionspapier: Large Language Models und personenbezogene Daten – Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – 15. Juli 2025.

II. Ergebnisse

1. Ergebnis zu Szenario 1

Die nicht genannte Ansicht – die Prägung des Empfängerhorizonts durch die Ebay-AGB – wurde vom Chatbot identifiziert. Zur Veranschaulichung dienen folgende Zitate aus dem Output:

- „**BGH-Ansatz:** Der BGH sieht die eBay-AGB zwar nicht als unmittelbaren Vertragsinhalt der Kaufverträge, erkennt aber an, dass sie für die **Auslegung der Erklärungen** und die **Gestaltung des Vertragsschlusses** maßgeblich sind. Dieser Mittelweg fehlt.“
- „Die bekannte **BGH-Rechtsprechung zur Rechtsnatur von eBay-Auktionen** (z. B. BGH, Urteil v. 3.11.2004 – VIII ZR 375/03)⁴ wird nicht einbezogen, obwohl sie für die Beurteilung wesentlich ist.“

2. Ergebnis zu Szenario 2

Mit dem Ausgangsprompt wurde das fehlende Argument nicht klar identifiziert, sondern Differenzierungen vorgeschlagen, die nicht mehr von der Frage gedeckt waren. Nachdem erneut klargestellt wurde, dass die Rechtsfrage auf den unternehmerischen Kontext beschränkt ist, wurde das fehlende Argument gefunden. Die unnützen Füllwörter wurden als solche identifiziert.

Zur Veranschaulichung dienen folgende Zitate aus dem Output:

- „**Vertrauensschutz des Absenders:** Der Absender darf auf die **sofortige Wirksamkeit** seiner Erklärung vertrauen, wenn sie erfolgreich zugestellt wurde. Unterschiedliche Zugangszeiten (je nach Geschäftszeit des Empfängers) würden zu **Rechtsunsicherheit** führen.“
- „Weniger wertende Adjektive („evident“, „offensichtlich“) – diese wirken unbegründet.“

3. Ergebnis zu Szenario 3

Es wurden entscheidende Schwächen in der Argumentation aufgezeigt. Zur Veranschaulichung dienen folgende Zitate aus dem Output:

⁴ Dieser von ChatGPT zitierte Fall trifft nicht den Kern der Rechtsfrage, aber immerhin die Rechtsnatur von Ebay-Auktionen. Der relevante Ricardo.de Fall (BGH, NJW 2002, 363) wird dort mehrfach zitiert.

- „Selektive Auslegung der EuGH-Rechtsprechung: Die Argumentation stützt sich stark auf den Vergleich zu Identifiern (z. B. IP-Adressen), übersieht aber, dass der EuGH einen weiten Personenbegriff vertritt und auch potenzielle Identifizierbarkeit in die Abwägung einbezieht.“
- „Unklare Abgrenzung: Der Übergang von „abstrakter Repräsentation“ zu „kein Personenbezug“ bleibt teilweise Behauptung ohne tiefere juristische Herleitung (insb. S. 6 f.).“

D. Bewertung

Die Eingabe konkreter Prüfkriterien zusammen mit einer zu überprüfenden Argumentation ermöglicht es, dass der Chatbot Schwächen in der Quelle aufzeigt und sinnvolle Verbesserungsvorschläge generiert. Dies hat sich sowohl bei eigenen Texten gezeigt (etwa in den Szenarien 1 und 2, wo argumentative Lücken und sprachliche Schwächen identifiziert und ergänzt werden konnten), als auch bei fremden Quellen (wie im Szenario 3, wo fehlerhafte Prämissen aufgedeckt wurden und dadurch eine fundiertere kritische Würdigung möglich wurde). Damit die Vorschläge jedoch tatsächlich nutzbar sind, muss der Anwender die Thematik verstehen und die Resultate sorgfältig prüfen, anstatt sie unreflektiert zu übernehmen. Die zentrale Herausforderung liegt darin, die hilfreichen Hinweise von den weniger relevanten oder fehlerhaften zu trennen.

E. Fazit

Das Vorgehen ist zur Verbesserung juristischer Argumentationen geeignet.

F. Anhang: Die Szenarien samt Output:

Szenario 1a: Wie wirken sich die AGB, die in die Verträge zwischen Ebay und Nutzer einbezogen wurden auf die Kaufverträge aus, die die Nutzer über Ebay untereinander abschließen?

Nach einer Ansicht können die Ebay-AGB keinen Einfluss auf die Verträge haben, die Nutzer untereinander schließen. Nach anderer Auffassung können sie unmittelbarer Vertragsbestandteil der Verträge zwischen den Nutzern werden. Für die zweite Auffassung spricht, dass es sinnvoll ist, dass die Ebay-AGB, die Schutzvorkehrungen für die Transaktionspartner enthalten können und dem spezifischen Umfeld der Online-Auktion durch spezifische interessengerechte Regelungen Rechnung tragen können, auch für die Parteien gelten, die über die Plattform Verträge schließen. Allerdings missachtet die zweite Auffassung, dass Schuldverhältnisse relativ wirken. Wenn Ebay mit dem Nutzer einen Vertrag schließt, kann dieser Vertragsgehalt nicht ohne eine Vereinbarung zwischen den Transaktionspartnern zum Inhalt ihres Vertrags werden. Zudem besagt das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter, dass zwei Vertragspartner nicht untereinander etwas vereinbaren können, dass eine dritte Partei in negativer Weise bindet. Wenn sich nun eine Vertragspartei des über Ebay geschlossenen Kaufvertrags auf Verpflichtungen der anderen Partei berufen könnte, die lediglich aus dem Vertrag zwischen Ebay und der potenziell dadurch Begünstigten Partei herrührten, so läge ein Verstoß gegen das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter vor. Mithin überzeugt die erste Ansicht. Die Ebay-AGB können keinen Einfluss auf die Verträge haben, die Nutzer untereinander schließen.

Szenario 1a Output:

1. Vollständigkeit der Argumente und Gegenargumente

Positiv:

Du stellst zwei Hauptauffassungen dar:

Keine Auswirkung der eBay-AGB auf Nutzerverträge.

Unmittelbare Einbeziehung der eBay-AGB in Nutzerverträge.

Es wird auf **Schutzinteressen** (zweite Auffassung) und **Relativität der Schuldverhältnisse / Verbot von Verträgen zulasten Dritter** (erste Auffassung) abgestellt.

Was fehlt:

Keine Differenzierung nach einzelnen Klauseltypen: Manche eBay-AGB könnten lediglich **organisatorische Rahmenbedingungen** (z. B. Ablauf der Auktion) regeln und nicht zwingend Vertragsinhalt zwischen Nutzern sein. Eine differenzierende Betrachtung wäre möglich.

§ 305 BGB & Einbeziehungsvoraussetzungen: Es wird nicht geprüft, ob die AGB nach **§ 305 ff. BGB** überhaupt zwischen den Nutzern einbezogen werden können (ausdrückliche oder konkludente Einbeziehung, Aushangprinzip, Schutzvorschriften).

Rechtsprechung & Literatur: Die bekannte **BGH-Rechtsprechung zur Rechtsnatur von eBay-Auktionen** (z. B. BGH, Urteil v. 3.11.2004 – VIII ZR 375/03) wird nicht einbezogen, obwohl sie für die Beurteilung wesentlich ist.

Kein Blick auf Plattformverträge allgemein: Es fehlt die Überlegung, ob eBay hier als „**Erfüllungsgehilfe**“ oder **Moderator** fungiert und ob sich daraus mittelbare Wirkungen ergeben.

2. Schwächen der Argumentation

a) Juristische Überzeugungskraft / Methodik:

- **Unsaubere Herleitung:**

Du stützt die erste Ansicht stark auf die **Relativität der Schuldverhältnisse**, überträgt diesen Grundsatz aber sehr pauschal auf die Einbeziehung von AGB zwischen Dritten, ohne näher zu prüfen, ob in der Praxis durch **konkludente Einbeziehung** (z. B. durch Nutzung der Plattformbedingungen) doch eine vertragliche Bindung zwischen den Nutzern entsteht.

Das **Verbot von Verträgen zulasten Dritter** wird herangezogen, obwohl hier keine echte Belastung Dritter, sondern eher eine **vertragliche Selbstbindung durch Nutzung einer Plattform** diskutiert wird. Der Bezug ist nicht sauber begründet.

b) Formal statt inhaltlich überzeugend:

- Der Hinweis, dass die zweite Ansicht „missachtet, dass Schuldverhältnisse relativ wirken“, wirkt mehr als **formales Totschlagargument** und bleibt inhaltlich unterfüttert.
- Ähnliches gilt für das Argument „Verbot von Verträgen zulasten Dritter“ – das wird eher behauptet als konkret subsumiert.

c) Problematische Begriffsverwendungen / Sprünge:

- „**Unmittelbarer Vertragsbestandteil**“ – nicht sauber erläutert: Wie genau soll diese Unmittelbarkeit entstehen? Durch AGB-Einbeziehung, oder kraft gesetzlicher Fiktion?
- **Argumentationssprung:** Von der Schutzfunktion der AGB direkt zur Behauptung, dass sie Vertragsinhalt werden sollen, ohne die **Einbeziehungsvoraussetzungen** zu prüfen.

3. Übersehene alternative Ansichten / Streitstände

- **Dreiteilung statt Zweiteilung:** In der Literatur wird teils differenziert:

(a) AGB wirken **nur zwischen eBay und Nutzer** (klassische Sicht).

(b) AGB werden **mittelbar relevant**, weil sie den **Rechtsrahmen** der Auktion und damit das **Verständnis der abgegebenen Erklärungen** prägen (Auslegung nach §§ 133, 157 BGB).

(c) **Einbeziehung als Vertragsbedingung** bei Kaufverträgen – wenn der Verkäufer über das Einstellen konkludent erklärt, dass die eBay-Bedingungen auch für den Kauf gelten sollen (diese Auffassung könnte die zweite Ansicht methodisch absichern).

- **BGH-Ansatz:** Der BGH sieht die eBay-AGB zwar nicht als unmittelbaren Vertragsinhalt der Kaufverträge, erkennt aber an, dass sie für die **Auslegung der Erklärungen** und die **Gestaltung des Vertragsschlusses** maßgeblich sind. Dieser Mittelweg fehlt.

4. Verbesserungsvorschläge (Struktur & Präzision)

- **Struktur schärfen:**
 - Einleitung: **Welche konkrete Rechtsfrage?** (AGB-Wirkung auf Nutzungsverträge).
 - **Dogmatische Ausgangspunkte:** AGB-Einbeziehung (§ 305 ff.), Relativität der Schuldverhältnisse, Vertragsfreiheit.
 - **Darstellung der Ansichten:**
 - Keine Wirkung (mit Begründung).
 - Direkte Wirkung (mit Begründung).

Mittelposition: AGB prägen nur **Vertragsauslegung / Rechtsrahmen**.

- **Eigene Würdigung:** Welche Ansicht überzeugt, warum?
- **Sprachliche Präzision:**
 - Statt „können keinen Einfluss haben“ → „können mangels Einbeziehungsvoraussetzungen nicht ohne weiteres Vertragsbestandteil werden“.
 - Statt „missachtet, dass Schuldverhältnisse relativ wirken“ → „übersieht, dass ohne ausdrückliche oder konkludente Einbeziehung keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Dritten entsteht (Relativität der Schuldverhältnisse)“.
- **Bezug zu Rechtsprechung:** BGH-Urteile zur Rechtsnatur von eBay-Verträgen einbeziehen.
- **Belege & Normen:** § 305 ff. BGB, § 311 Abs. 3 BGB (Schutzpflichten Dritter), ggf. Diskussion zur culpa in contrahendo.

Willst du, dass ich dir eine überarbeitete, sprachlich und methodisch sauberere Fassung dieser juristischen Meinung formuliere (z. B. mit Gliederung, Streitstandsaufbau und eigener Wertung)? Oder soll ich nur die Argumentation der ersten Ansicht ausbauen, damit sie tragfähiger wirkt?

Szenario 1b:

Wie wirken sich die AGB, die in die Verträge zwischen Ebay und Nutzer einbezogen wurden auf die Kaufverträge aus, die die Nutzer über Ebay untereinander abschließen?

Nach einer Ansicht können die Ebay-AGB keinen Einfluss auf die Verträge haben, die Nutzer untereinander schließen. Nach anderer Auffassung können sie unmittelbarer Vertragsbestandteil der Verträge zwischen den Nutzern werden. Für die zweite Auffassung spricht, dass es evidenterweise sinnvoll ist, dass die Ebay-AGB, die Schutzvorkehrungen für die Transaktionspartner enthalten können und dem spezifischen Umfeld der Online-Auktion durch spezifische interessengerechte Regelungen Rechnung tragen können, auch für die Parteien gelten, die über die Plattform Verträge schließen. Allerdings missachtet die zweite Auffassung, dass Schuldverhältnisse zweifelsohne ausschließlich relativ wirken. Wenn Ebay mit dem Nutzer einen Vertrag schließt, kann dieser Vertragsgehalt nicht ohne eine Vereinbarung zwischen den Transaktionspartnern zum Inhalt ihres Vertrags werden. Zudem besagt das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter, dass zwei Vertragspartner nicht untereinander etwas vereinbaren können, dass eine dritte Partei in negativer Weise bindet. Wenn sich nun eine Vertragspartei des über Ebay geschlossenen Kaufvertrags auf Verpflichtungen der anderen Partei berufen könnte, die lediglich aus dem Vertrag zwischen Ebay und der potenziell dadurch Begünstigten Partei herrührten, so läge ein offensichtlicher Verstoß gegen das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter vor. Mithin überzeugt die erste Ansicht. Die Ebay-AGB können keinen Einfluss auf die Verträge haben, die Nutzer untereinander schließen.

Szenario 1b Output:

Hier eine präzise Analyse der juristischen Meinung:

1. Vollständigkeit der Argumente und Gegenargumente

2. Berücksichtigte Argumente:

Pro-Einbeziehung: Schutzvorkehrungen, interessengerechte Regelungen, spezifisches Umfeld der Online-Auktion.

Contra-Einbeziehung: Grundsatz der Relativität von Schuldverhältnissen, Verbot von Verträgen zulasten Dritter.

3. Fehlende Aspekte:

§ 305 ff. BGB: Ob und wie die AGB nach den §§ 305 ff. BGB in das konkrete Vertragsverhältnis der Käufer untereinander einbezogen werden können, wird nicht geprüft.

AGB als Plattformregeln vs. Vertragsbestandteil: Eine Unterscheidung zwischen "Plattformnutzungsbedingungen" (nur zwischen Ebay und Nutzer) und "Handelsbedingungen" (mögliche Wirkung auf den Kaufvertrag) fehlt.

§ 328 BGB (Vertrag zugunsten Dritter): Könnte für die Frage relevant sein, ob Ebay-AGB Schutzwirkungen für Vertragspartner entfalten.

Rechtsprechung: Es wird keine Judikatur zitiert (z. B. BGH zu AGB bei Plattformgeschäften).

Literaturmeinungen: Die Streitstände sind nur knapp umrissen, ohne differenzierte Darstellung.

2. Schwächen der Argumentation

Methodische Mängel & Lücken

- **Unzureichende Herleitung:** Die Ablehnung der Einbeziehung der AGB stützt sich primär auf Relativität und das Verbot von Verträgen zulasten Dritter. Es wird nicht geprüft, ob Ebay-AGB durch **konkludente Einbeziehung** (z. B. durch Nutzung der Plattform unter Kenntnis der Bedingungen) Teil des Kaufvertrags zwischen den Nutzern werden könnten.
- **Pauschale Annahmen:**

„Evidenterweise sinnvoll“ als Begründung für die zweite Auffassung ist **kein juristisches Argument**, sondern ein praktisches Zweckmäßigkeitsargument.

Das „offensichtliche“ Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verbot von Verträgen zulasten Dritter wird behauptet, aber **nicht subsumiert** (z. B. fehlt eine Prüfung, ob wirklich ein belastender Effekt für Dritte vorliegt).

- **Begriffliche Ungenauigkeit:**

„Verträge zu Lasten Dritter“ wird unscharf verwendet. Eigentlich geht es hier um die Frage, ob eine Vertragspartei aus einem fremden Vertrag Rechte ableiten kann. Das ist eher ein **Problem der Drittbegünstigung** (§ 328 BGB), nicht zwingend ein Fall von Verträgen zu Lasten Dritter.

Argumente eher formal als inhaltlich überzeugend

- Das Argument zur Relativität von Schuldverhältnissen wird **formal** vorgebracht, ohne zu prüfen, ob durch übereinstimmende Nutzungsbedingungen nicht doch eine konkludente Einbeziehung erfolgt.

Argumentative Sprünge

- Sprung von: „Relativität von Schuldverhältnissen“ → „Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter“ → „Daher keine Einbeziehung“ – **ohne Zwischenschritte oder Herleitung**, wie genau die Ebay-AGB hier wirken würden.

3. Alternative Ansichten (Streitstände), die fehlen

- **Konkludente Einbeziehung über § 305 BGB:** Ob Käufer durch Teilnahme an der Auktion und Nutzung der Plattform die AGB auch für ihren Vertrag anerkennen.
- **Schutzwirkung zugunsten Dritter (§ 328 BGB analog):** Ob die Ebay-AGB Schutzwirkung für andere Nutzer entfalten könnten.
- **Rechtsprechung:** BGH-Rechtsprechung zur Reichweite von Plattform-AGB (z. B. bei Airbnb, Amazon Marketplace).
- **Dogmatische Differenzierung:** Abgrenzung zwischen AGB-Einbeziehung und bloßer „Rahmenvereinbarung“ (Plattformregeln vs. Kaufvertragsbedingungen).

4. Verbesserungsvorschläge (Struktur & Präzision)

- **Struktur:**
 - Einleitung: Klare Trennung zwischen Plattformvertrag (Ebay–Nutzer) und Kaufvertrag (Nutzer–Nutzer).
 - Darstellung der Streitstände mit Begründung.
 - Saubere Subsumtion unter §§ 305 ff. BGB und § 328 BGB.
 - Bewertung der jeweiligen Ansicht.
- **Präzisierung:**
 - Begriff „Verträge zu Lasten Dritter“ durch präzisere Begriffe ersetzen (z. B. Prüfung Drittbegünstigung, Einbeziehung).
 - Mehr juristische Argumente statt Wertungsargumente („evident sinnvoll“).
- **Sprache:**

- Weniger wertende Adjektive („evident“, „offensichtlich“) – diese wirken unbegründet.
- Klare Definitionen (z. B. was genau unter „Einfluss“ der AGB auf den Kaufvertrag verstanden wird).

Szenario 1c:

Nach einer Ansicht haben die Ebay-AGB keinerlei Einfluss auf den Vertrag, den die Nutzer untereinander schließen. Nach einer zweiten Ansicht werden die Ebay-AGB unmittelbarer Vertragsbestandteil zwischen den Nutzern. Schuldverhältnisse wirken relativ und das, was die Vertragsparteien und Ebay zwischeneinander vereinbaren, kann keinen Einfluss darauf haben, was zwischen den Nutzern untereinander vereinbart wird. Wenn Ebay mit dem Nutzer einen Vertrag schließt, kann dieser Vertragsgehalt nicht ohne eine Vereinbarung zwischen den Transaktionspartnern zum Inhalt ihres Vertrags werden. Für die Annahme einer konkludenten Einbeziehung in den Vertrag müssten jedenfalls konkrete Anhaltspunkte gegeben sein. Fehlen diese kann ein konkludentes Einverständnis nicht unterstellt werden. Zudem besagt das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter, dass zwei Vertragspartner nicht untereinander etwas vereinbaren können, dass eine dritte Partei in negativer Weise bindet. Wenn sich nun eine Vertragspartei des über Ebay geschlossenen Kaufvertrags auf Verpflichtungen der anderen Partei berufen könnte, die lediglich aus dem Vertrag zwischen Ebay und der potenziell dadurch Begünstigten Partei herrührten, so läge ein Verstoß gegen das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter vor. Daher können die Ebay-AGB nicht ohne Parteivereinbarung zwischen den Nutzern in den Vertrag zwischen diesen einbezogen werden. Daher kann der zweiten Ansicht nicht gefolgt werden.

Die erste Ansicht, die den Ebay-AGB keinerlei Bedeutung für die Nutzer beimisst, benachteiligt Nutzer, die davon ausgehen, dass die Ebay-AGB auch von den anderen Nutzern respektiert werden.

Die dritte, vermittelnde Ansicht, kann diese Problematik umgehen, indem die Erwartungshaltung der Nutzer, in die Auslegung der Willenserklärungen einbezogen wird. Dafür spricht, dass bei der normativen Auslegung gem. § 133, 157 BGB gefragt wird, wie ein objektiver Dritter in der Position des Erklärungsempfängers, die Erklärung auffassen darf. Wenn nun beide Vertragspartner gegenüber Ebay erklärt haben, dass sie die Vertragsbedingungen akzeptieren, wird man annehmen können, dass jeder Vertragspartner davon ausgehen kann, dass die Vereinbarungen zwischen Ebay und dem Nutzer, vorausgesetzt werden. Die dritte Ansicht berücksichtigt daher einerseits das Verbot von Verträgen zulasten Dritter. Andererseits lässt sie eine Prägung eines spezifischen Rechtsraums für Online-Auktionen zu, die dafür sorgt, dass Nutzer auf Plattformen nach spezifischen Rechtsordnungen, die ihren Interessen mehr entsprechen können als die klassische Systematik des Gesetzgebers. Daher ist die dritte Ansicht vorzugswürdig.

Szenario 1c Output:

1. Vollständigkeit der Argumente und Gegenargumente

Berücksichtigte Ansichten: Es werden drei Ansichten dargestellt:

Keine Wirkung der eBay-AGB auf den Kaufvertrag zwischen den Nutzern.

Unmittelbare Einbeziehung der eBay-AGB in die Verträge zwischen den Nutzern.

Vermittelnde Ansicht, die über eine normative Auslegung (§§ 133, 157 BGB) eine Berücksichtigung der eBay-AGB in der Erwartungshaltung der Parteien annimmt.

Fehlende Gegenargumente / Streitstände:

Es fehlen **Rechtsprechungsnachweise** (z. B. BGH zu eBay-Geschäften), die für die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung der Plattform-AGB sprechen.

Keine Auseinandersetzung mit der AGB-Kontrolle (§§ 305 ff. BGB): Es wird nicht erörtert, ob und wie die eBay-AGB – sofern sie zwischen Nutzern wirken sollen – überhaupt wirksam einbezogen werden können.

Keine Diskussion von Gewohnheiten / Handelsbräuchen (§ 346 HGB analog), die bei Plattformen eine stillschweigende Übernahme von Plattformbedingungen nahelegen könnten.

Keine Unterscheidung zwischen **vertraglicher Einbeziehung** (AGB als Bestandteil des Kaufvertrags) und **mittelbarer Relevanz** (AGB prägen die Plattformstruktur und damit das tatsächliche Verhalten der Nutzer).

2. Schwächen der Argumentation

a) Juristische Überzeugungskraft / Methodik

- **Lückenhafte Subsumtion:**

Die Argumentation bleibt sehr abstrakt und **subsumiert kaum unter konkrete Normen** (z. B. keine Prüfung, ob § 305 II BGB Voraussetzungen für Einbeziehung erfüllt).

Die **dritte Ansicht** (normative Auslegung) wird nicht sauber hergeleitet. Es bleibt unklar, **wie genau aus § 133, 157 BGB** eine (partielle) Übernahme der eBay-AGB abgeleitet werden kann.

- **Zu pauschale Annahmen:**

Die Behauptung, dass eine Annahme der AGB gegenüber eBay automatisch eine Erwartung gegenüber dem Vertragspartner begründet, ist **nicht belegt** und müsste stärker begründet werden.

Das **Verbot von Verträgen zulasten Dritter** (§ 311 Abs. 3 BGB i.V.m. allgemeiner Grundsatz) wird **pauschal angeführt**, ohne zu prüfen, ob hier wirklich eine „Belastung“ und nicht nur eine Verhaltenspflicht (z. B. über Treu und Glauben) vorliegt.

b) Formale statt inhaltliche Argumente

- Das Argument „Die erste Ansicht benachteiligt Nutzer, die erwarten, dass die eBay-AGB respektiert werden“ wirkt **eher wertend als juristisch fundiert**. Es fehlt eine dogmatische Begründung, warum diese Benachteiligung rechtlich relevant sein soll.

c) Begriffsprobleme / argumentative Sprünge

- „**Prägung eines spezifischen Rechtsraums**“ – dieser Ausdruck ist unklar und methodisch unsauber. Es müsste präzisiert werden, ob damit eine Analogie, eine ergänzende Vertragsauslegung oder ein besonderes Rechtsinstitut gemeint ist.
- „**Erwartungshaltung der Nutzer**“ wird als Argument verwendet, aber **nicht in rechtliche Kategorien (z. B. Schutzwürdigkeit, Verkehrssitte) überführt**.

3. Übersehene alternative Ansichten

- **Rechtsprechung**: BGH (z. B. „Internetauktion I“ & „Internetauktion II“) sieht häufig eine **Prägung des Vertragsinhalts durch Plattformbedingungen**. Eine Auseinandersetzung damit fehlt.
- **Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)**: Es wird nur das Verbot „zu Lasten Dritter“ angesprochen, aber **nicht geprüft, ob bestimmte Regelungen der eBay-AGB (z. B. zum Käuferschutz) zugunsten der anderen Vertragspartei wirken könnten**.
- **AGB als Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB analog)**: Plattform-AGB könnten zumindest als **konkretisierte Geschäftsgrundlage** für die über die Plattform geschlossenen Verträge angesehen werden – diese Sichtweise fehlt.

4. Verbesserungsvorschläge (Struktur & Sprache)

- **Struktur**:

- **Klare Trennung der Ansichten** (z. B. mit Zwischenüberschriften: „1. Erste Ansicht ...“, „2. Zweite Ansicht ...“ etc.).
- **Normenbezug ausbauen** (z. B. § 305 II BGB, § 311 Abs. 3 BGB, § 328 BGB).
- **Subsumtion explizit machen:** Prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einbeziehung vorliegen.
- **Sprachliche Präzisierung:**
 - Unklare Begriffe wie „Prägung eines Rechtsraums“ durch konkrete Rechtsinstitute ersetzen (z. B. ergänzende Vertragsauslegung, Geschäftsgrundlage, Handelsbrauch).
 - Wertungen (z. B. „benachteiligt Nutzer“) stärker rechtlich fundieren (z. B. durch Treu und Glauben, Schutzwürdigkeit).
- **Logik:**
 - Den Übergang von der zweiten zur dritten Ansicht besser herleiten (Warum führt die normative Auslegung zu einem anderen Ergebnis?).
 - Diskussion der Gegenargumente (z. B. warum normative Auslegung **nicht** gegen das Verbot zulasten Dritter verstößt).

Willst du, dass ich **den Text selbst umschreibe**, sodass er juristisch und sprachlich sauberer wirkt (mit besserer Struktur, klarer Subsumtion und stärkeren Bezügen zu Normen & Rechtsprechung)? **Soll ich die drei Ansichten in eine gutachterliche Darstellung mit Pro- und Contra-Argumenten bringen?** Oder lieber **nur deine bestehende Argumentation sprachlich und inhaltlich schärfen?**

Szenario 2:

Zur Rechtsfrage wann Emails im geschäftlichen Verkehr zugehen, wenn sie erst nach Geschäftsschluss in der Mailbox des Empfängers gespeichert werden

Nach einer Ansicht gehen Emails im geschäftlichen Verkehr, die zur „Unzeit“ in der Mailbox des Empfängers gespeichert werden erst am nächsten Werktag zu. Die Unzeit meint dabei jedenfalls das deutliche Überschreiten der branchenüblichen Geschäftszeiten. Nach anderer Ansicht gelten Emails, die im geschäftlichen Verkehr am späten Abend auf der Mailbox des Empfängers gespeichert werden sofort zu.

Der Zugang, der gesetzlich nicht definiert ist, setzt voraus, dass eine Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die Ansichten sind sich einig, dass mit der Speicherung in der Mailbox, die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Fraglich ist, ob die zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit noch am selben Abend besteht oder ob diese zeitliche Zumutbarkeit überhaupt Voraussetzung für den Zugang sein kann. Die Ansicht, die für den sofortigen Zugang plädiert, argumentiert mit der Einflussmöglichkeit des Erklärungsempfängers, die Speicherung zu einem späten Zeitpunkt durch eine konkrete Fristbestimmung auszuschließen. Allerdings spricht gegen den sofortigen Zugang von Nachrichten, die zur Unzeit gespeichert werden, dass darunter der ruhige Feierabend erheblich leiden würde. Geschäftsleute müssten noch bis zum späten Abend mit dem Wirksamwerden rechtserheblicher Erklärungen rechnen. Um diese Belastung zu vermeiden, kann ein Zugang erst am nächsten Werktag angenommen werden.

Szenario 2 Output:

Hier ist eine systematische Analyse deines Textes:

1. Vollständigkeit der Argumentation

Erfasste Argumente:

Für sofortigen Zugang: Speicherung in der Mailbox = Machtbereich + Einflussmöglichkeit des Empfängers (z. B. durch Festlegen von Fristen).

Für Zugang am nächsten Werktag: Schutz des Feierabends / Vermeidung unzumutbarer Belastung.

Nicht erfasste bzw. fehlende Aspekte:

Rechtsprechung: Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der BGH-Rechtsprechung (z. B. BGH, Urteil vom 06.10.2011 – VII ZR 262/09), die regelmäßig davon ausgeht, dass E-Mails grundsätzlich mit Abrufbarkeit im Machtbereich zugehen, unabhängig von Geschäftszeiten.

Differenzierung zwischen Privat- und Geschäftsverkehr: Es wird nicht auf die Besonderheit des geschäftlichen Verkehrs eingegangen (z.B. dass Geschäftsleute üblicherweise feste Bürozeiten haben).

Vergleich mit anderen Kommunikationsmitteln: Keine Einordnung im Verhältnis zu Fax oder Briefkastenleerung (wo BGH feste Zeiten akzeptiert).

Technische Komponente: Die Frage, ob der Empfänger „gewöhnlicherweise“ mit dem Eingang rechnet, ist stark branchenabhängig – dies wird nicht aufgegriffen.

2. Schwächen der Argumentation

- **Methodische Unsauberkeit:**

Der Begriff „Unzeit“ bleibt unbestimmt. Was genau ist „deutliches Überschreiten“ der Geschäftszeiten? (18 Uhr? 20 Uhr? 23 Uhr?)

Die Aussage „Geschäftsleute müssten noch bis zum späten Abend mit dem Wirksamwerden rechtserheblicher Erklärungen rechnen“ ist eher pauschal und nicht anhand rechtlicher Maßstäbe (z. B. Zumutbarkeit, Verkehrsanschauung) begründet.

Die Argumentation zum „ruhigen Feierabend“ ist **sozialpolitisch**, aber kaum **dogmatisch** (Zugang nach § 130 BGB knüpft an objektive Kenntnisnahmemöglichkeit an, nicht an Freizeitinteressen).

- **Formale statt inhaltliche Überzeugungskraft:**

Der Hinweis auf „Einflussmöglichkeit durch Fristbestimmung“ wirkt formal, weil er nicht erklärt, wie realistisch oder üblich solche Festlegungen im Geschäftsverkehr tatsächlich sind.

- **Argumentative Sprünge:**

Es wird zwar eingeräumt, dass Speicherung = Machtbereich, aber die zeitliche Komponente wird nicht sauber begründet: Warum sollte nach 20 Uhr plötzlich kein Zugang mehr vorliegen, wenn der Machtbereich erreicht ist?

Die **Zumutbarkeit** wird erwähnt, aber nicht in die Systematik der Rechtsprechung eingeordnet (der BGH lehnt die subjektive Zumutbarkeit regelmäßig ab und orientiert sich an objektiven Umständen).

- **Begriffsprobleme:**

„Zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit“ wird verwendet, aber nicht sauber definiert. In der Dogmatik ist eher die Rede von „gewöhnlichen Umständen“ (BGH).

3. Übersehene alternative Ansichten (Streitstände)

- **BGH-Linie:** Zugang, sobald die Nachricht abrufbar im Machtbereich des Empfängers vorliegt (unabhängig von Geschäftszeiten).
- **Vermittelnde Ansicht:** Teilweise wird vertreten, dass zwischen „normalen“ und „branchenunüblichen“ Zeiten differenziert werden sollte (z. B. Zugang bei Rechtsanwälten bis 18 Uhr, danach erst am nächsten Werktag).
- **Literaturansätze:** Teilweise wird vorgeschlagen, § 130 BGB teleologisch zu reduzieren, um Freizeitinteressen zu schützen (vgl. Stimmen in der arbeitsrechtlichen Literatur).

4. Verbesserungsvorschläge für sprachliche & logische Struktur

- **Klarere Gliederung:**
 - Erst **Definition des Zugangsbegriffs** (§ 130 BGB, BGH-Rechtsprechung).
 - Dann **Darstellung der Streitstände** (sofortiger Zugang vs. Zugang am nächsten Werktag + vermittelnde Ansätze).
 - **Subsumtion** anhand typischer Fallkonstellationen (z. B. 23-Uhr-Mail an Anwaltskanzlei vs. 19-Uhr-Mail an Großkonzern).
- **Präzisere Begriffe:**
 - Statt „Unzeit“ → „außerhalb der nach Verkehrsanschauung üblichen Geschäftszeiten“.
 - „Zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit“ → konkretisieren (z. B. branchenübliche Bürozeiten, Praxis von Bereitschaftsdiensten).
- **Dogmatische Fundierung:**
 - Verweis auf **BGH-Rechtsprechung** und **herrschende Meinung**.

- Abwägung nicht nur sozialpolitisch, sondern anhand der **Schutzzwecke des Zugangs** (Kenntnisnahmemöglichkeit, Verkehrssicherheit, Schutz der Kommunikationspartner).

Willst du, dass ich **den Text einmal vollständig überarbeite** (mit sauberer Gliederung, Streitständen und präziserer juristischer Begründung)? Oder soll ich **nur eine optimierte Argumentationsstruktur als Stichpunkte** entwerfen, damit du selbst neu formulieren kannst?

Präzisierungsprompt Szenario 2:

Die Rechtsfrage ist hier auf den unternehmerischen Kontext beschränkt. Die Argumente sind aber nicht tiefgehend. Arbeite für die gegebenen Ansichten tiefere Argumente heraus

Output zum Präzisierungsprompt:

Alles klar — wir bleiben im **unternehmerischen Kontext** und arbeiten die beiden vorhandenen Ansichten dogmatisch und argumentativ stärker heraus, damit sie als echte Positionen in einer juristischen Auseinandersetzung tragfähig sind.

1. Ansicht: Zugang erst am nächsten Werktag (Schutzgedanke / „Unzeit-Theorie“)

Kernaussage: E-Mails, die nach deutlichem Überschreiten der üblichen Geschäftszeiten eingehen, werden im unternehmerischen Verkehr erst am nächsten Werktag zugehen.

Dogmatische Herleitung

- **Zugang nach § 130 Abs. 1 BGB:** Erfordert, dass die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass **unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist** (BGH NJW 2011, 2208).
- **Gewöhnliche Umstände:** Im unternehmerischen Kontext sind dies die **branchenüblichen Geschäftszeiten**. Nach Geschäftsschluss ist nach Verkehrsan-schauung **nicht mehr mit einer Kenntnisnahme zu rechnen**.
- **Teleologische Reduktion:** Der Zugangsbegriff darf nicht zu einer **ständigen Empfangsbereitschaft rund um die Uhr** führen. Die Schutzfunktion des § 130

BGB (Transparenz & Planungssicherheit) würde unterlaufen, wenn rechtserhebliche Erklärungen zu beliebigen Nachtzeiten wirksam würden.

Praktische Erwägungen

- **Abgrenzung zur analogen Post:**
 - Für Briefe gilt: Zugang erst mit **nächster üblicher Leerung / Arbeitsaufnahme**.
 - Übertragen auf E-Mails: Eingang außerhalb der Bürozeiten = Zugang mit nächster Aufnahme des Geschäftsbetriebs.
- **Schutz des Betriebsablaufs:**
 - Unternehmen müssen nicht mit „Überraschungserklärungen“ spät in der Nacht rechnen.
 - Andernfalls entstünde faktisch eine Pflicht zur **ständigen Erreichbarkeit**, die vor allem bei KMUs unzumutbar wäre.

Präzisierungsbedarf: Wann ist „Unzeit“?

- „Deutliches Überschreiten“ könnte branchenspezifisch bestimmt werden (z. B. 18–20 Uhr).
- Auch eine **Richtlinie** wie im Arbeitsrecht (vgl. BAG: Arbeitszeitende 18 Uhr als Grenze für „erreichbare Zeiten“) könnte Orientierung bieten.

2. Ansicht: Sofortiger Zugang bei Speicherung (Abrufbarkeit = Zugang)

Kernaussage:^{[1][2]} Sobald die E-Mail auf dem Mailserver des Empfängers gespeichert ist, ist sie in dessen Machtbereich gelangt und damit sofort zugegangen, unabhängig von Uhrzeit.

Dogmatische Herleitung

- **BGH-Rechtsprechung:**
 - Der Zugang elektronischer Erklärungen erfolgt, **wenn sie abrufbar in den Machtbereich des Empfängers gelangen und unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist** (BGH, NJW 2011, 2208).
 - Eine **zeitliche Einschränkung** hat der BGH bei elektronischen Medien bisher **nicht vorgenommen**.
- **Machtbereichsargument:**

- Ab Speicherung im Postfach hat der Empfänger die volle **Verfügungsgewalt**.
- Er könnte Abrufzeiten, Weiterleitungen oder Fristen **technisch selbst steuern** (z. B. Abwesenheitsnotizen, serverseitige Regeln).

Praktische Erwägungen

- **Vertrauensschutz des Absenders:**
 - Der Absender darf auf die **sofortige Wirksamkeit** seiner Erklärung vertrauen, wenn sie erfolgreich zugestellt wurde.
 - Unterschiedliche Zugangszeiten (je nach Geschäftszeit des Empfängers) würden zu **Rechtsunsicherheit** führen.
- **Technischer Fortschritt:**
 - E-Mails sind **asynchron**: Anders als bei Postsendungen entstehen keine „physischen Öffnungszeiten“.
 - Unternehmen, die elektronische Kommunikation nutzen, tragen auch die **Risiken** der jederzeitigen Empfangbarkeit.

Zusatzüberlegung: Vermittelnde Ansicht

- Zugang sofort, **aber** Wirksamkeit (z. B. Fristenlauf) beginnt erst mit dem nächsten Werktag.
- Kombination der Rechtssicherheit für den Absender mit dem Schutz des Empfängers vor „Überrumpelung“.
- Ansatz in der Literatur diskutiert, aber nicht gefestigt.

So wirken die Argumente tiefer & tragfähiger

- Beide Ansichten werden **dogmatisch auf § 130 BGB gestützt**.
- Die **Praktikabilität** und **Schutzzwecke** (Rechtssicherheit vs. Betriebsruhe) werden deutlich gemacht.
- Der Unternehmerkontext wird durch **branchenspezifische Verkehrsanschauung** berücksichtigt.

Willst du, dass ich aus diesen vertieften Punkten einen vollständigen, sauber gegliederten Argumentationstext (wie in einem Gutachten) schreibe?^[1] Dann

könnte ich dir eine **optimierte Fassung** liefern, in der die Streitstände (mit dogmatischer Begründung) im klassischen **Pro- und Contra-Aufbau** dargestellt werden. Soll ich das machen?

Szenario 3: Diskussionspapier: Large Language Models und personenbezogene Daten
– Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – 15. Juli
2025

Szenario 3 Output:

Hier eine **strukturierte Analyse** des Diskussionspapiers der HmbBfDI („Large Language Models und personenbezogene Daten“) im Hinblick auf Deine Fragen:

1. Vollständigkeit der Argumentation (Pro & Contra)

Pro-Argumente (für die Hauptthese „LLMs speichern keine personenbezogenen Daten“):

1. **Technische Herleitung:** LLMs speichern nur Tokens und deren Embeddings, nicht Texte in rekonstruierbarer Form.
2. **Vergleich mit EuGH-Fällen:** Tokens/Embeddings unterscheiden sich von Identifiern wie IP-Adressen oder Fahrzeug-IDs (kein unmittelbarer Personenbezug).
3. **Privacy-Attack-Argument:** Extraktion personenbezogener Trainingsdaten sei nur unter unverhältnismäßigem Aufwand und ggf. mit unzulässigen Mitteln möglich (→ daher kein „personenbezogenes Datum“ i.S.d. DSGVO).
4. **Rechtsdogmatische Ableitung:** Abstraktionsgrad der Embeddings führt zum Verlust des Personenbezugs; Speicherung im LLM ≠ Speicherung von personenbezogenen Daten.

Gegenargumente (nur begrenzt aufgenommen):

- **Privacy Attacks & Memorization:** Zugestanden wird, dass es Fälle von „memorisierten“ Trainingsdaten gibt, diese aber nicht den rechtlichen Schluss zulassen, dass personenbezogene Daten gespeichert sind.
- **Verweis auf Fine-Tuning:** Anerkennung, dass bei spezifischem Fine-Tuning personenbezogene Daten leichter extrahiert werden können.

Fehlende Gegenargumente / Verkürzungen:

- **Gefahr der Rekonstruierbarkeit:** Die Annahme, dass Trainingsdaten nicht rekonstruierbar sind, blendet neuere Forschung aus, die systematische Extraktionen auch ohne direkten Vergleich mit Trainingsdatensätzen zeigt.

- **Abschwächung der „unverhältnismäßiger Aufwand“-Schwelle:** Die Bewertung des Aufwands für Privacy Attacks könnte strenger diskutiert werden, da technologische Hürden sinken.
- **Alternative Rechtsauffassung:** Einige Datenschutzbehörden (z. B. französische CNIL) und Teile der Literatur vertreten, dass Modelle selbst sehr wohl personenbezogene Daten enthalten können, wenn Rekonstruktion möglich ist (dies wird nicht ausgeführt).

2. Schwächen der Argumentation

a) Methodische Schwächen:

- **Selektive Auslegung der EuGH-Rechtsprechung:** Die Argumentation stützt sich stark auf den Vergleich zu Identifiern (z. B. IP-Adressen), übersieht aber, dass der EuGH einen weiten Personenbegriff vertritt und auch potenzielle Identifizierbarkeit in die Abwägung einbezieht.
- **Unklare Abgrenzung:** Der Übergang von „abstrakter Repräsentation“ zu „kein Personenbezug“ bleibt teilweise Behauptung ohne tiefere juristische Herleitung (insb. S. 6 f.).
- **Einseitige Bewertung von Privacy Attacks:** Die Annahme „praktisch unverhältnismäßig“ ist pauschal; keine genauere Auseinandersetzung mit Skalierung und zukünftigen Entwicklungen.

b) Formal statt inhaltlich überzeugend:

- **„Mathematische Repräsentation = kein Personenbezug“** wirkt formalistisch: Es wird stark auf die Repräsentationsform (Tokens/Embeddings) abgestellt, ohne ausreichend zu diskutieren, dass auch abstrakte Daten personenbezogen sein können (z. B. pseudonymisierte Daten).

c) Problematische Begriffsverwendungen / Sprünge:

- **Gleichsetzung von Tokens/Embeddings mit Nicht-Daten:** Die Schlussfolgerung, dass Embeddings keine personenbezogenen Daten darstellen, überspringt die Frage, ob Kombinationen von Embeddings nicht doch zur Identifizierbarkeit führen können.
- **Vermischung von Modell & System:** Die Trennung von LLM (Modell) und KI-System wird stark betont, aber die Praxisprobleme (z. B. Haftung, gemeinsame Verantwortlichkeit) werden nicht vertieft.

3. Übersehene Streitstände

- **CNIL-Position:** Die französische Aufsichtsbehörde vertritt, dass Modelle selbst personenbezogene Daten enthalten können (fehlende Einbeziehung).
- **Diskussion zur Pseudonymisierung:** Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob Embeddings eine Form pseudonymisierter Daten darstellen.
- **Abgrenzung zur US-Debatte (PII):** Zwar wird der PII-Begriff erwähnt, aber eine differenzierte Abgrenzung zur EU-Rechtslage bleibt oberflächlich.
- **Forschungsdiskussion zu systematischer Memorization:** Neuere Erkenntnisse zu modellinterner Speicherung von Trainingssätzen (z. B. Carlini et al., 2023 ff.) werden nur am Rande und abwertend behandelt.

4. Verbesserungsvorschläge (Sprache & Logik)

- **Struktur:** – Klare Trennung zwischen **technischer Beschreibung** und **juristischer Bewertung** (derzeit teilweise verwoben). – Präzisere Definition von „personenbezogenen Daten“ i.S.d. DSGVO im Kontext von ML.
- **Juristische Herleitung stärken:** – Tiefergehende Auseinandersetzung mit **Erwägungsgrund 26 DSGVO** (potenzielle Identifizierbarkeit). – Diskussion alternativer Ansichten (CNIL, Literatur, Art. 29 WP). – Differenzierung zwischen „praktisch unverhältnismäßig“ und „absolut ausgeschlossen“.
- **Begriffspräzision:** – Klarstellen, ob Embeddings **aggregierte** oder **pseudonymisierte** Daten darstellen. – Eindeutige Trennung zwischen **modellinterner Speicherung** und **modellgeneriertem Output**.
- **Mehr Streitstanddarstellung:** – Aufnahme abweichender Positionen (z. B. strengere Auslegung durch andere Aufsichtsbehörden). – Herausarbeiten möglicher zukünftiger Entwicklungen (z. B. technische Fortschritte, die Extraktionen erleichtern).

Kurzfasit: Die Stellungnahme ist technisch fundiert, aber juristisch einseitig auf die These „LLMs speichern keine personenbezogenen Daten“ zugeschnitten. Sie blendet abweichende Auffassungen und die Dynamik technischer Entwicklungen weitgehend aus. Für eine ausgewogene Diskussion müssten mehr Gegenpositionen und eine differenziertere juristische Analyse (v. a. zur potenziellen Identifizierbarkeit) einbezogen werden.

Willst du, dass ich **eine alternative, ausgewogenere Argumentationslinie** entwerfe (z. B. „Warum man LLMs doch als Speicherung personenbezogener Daten werten könnte“)? Oder soll ich **den bestehenden Text absatzweise redigieren**, um ihn juristisch und sprachlich präziser zu machen?